

Ausgabe 17 – 09.05.2017

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Organisationsregelung für die Errichtung und den Betrieb des „Institut für Management und Innovation (IMI)“ der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 6: Impressum

**Organisationsregelung
für die Errichtung und den Betrieb
des „Institut für Management und Innovation (IMI)“
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein
gemäß § 90 des Hochschulgesetzes
Rheinland-Pfalz – HochSchG**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Senat der Hochschule Ludwigshafen gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG die nachfolgende Organisationsregelung für die Einrichtung „Institut für Management und Innovation“ (im Folgenden „IMI“ genannt) am 12.04.2017 beschlossen. Der Hochschulrat hat der Ordnung aufgrund des § 74 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG am 05.05.2017 zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1 Errichtung und Sitz

- (1) An der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, Ernst-Boehe-Str. 15 in 67059 Ludwigshafen am Rhein, wird das „Institut für Management und Innovation (IMI)“ als Einrichtung unter Verantwortung des Senats gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 HochSchG als In-Institut ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet.
- (2) Das IMI steht allen Fachbereichen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein im Rahmen der Kapazität im Sinne der unter §2 aufgeführten Aufgaben zur Mitarbeit offen.
- (3) Der Standort des IMI ist Ludwigshafen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die wissenschaftliche Einrichtung dient gem. § 90 Abs. 1 der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule im Bereich der Forschung und der angewandten Forschung einschließlich deren Transfer sowie der Unterstützung der Lehre einschließlich der Hochschuldidaktik. Das IMI versteht sich als Kompetenzzentrum, das Forschung, Transfer und Lehre eng verknüpft und dadurch Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft, Hochschulen etc. unterstützt.
- (2) Bei der Bewältigung dieser Ziele wird ein besonderes Augenmerk auch auf die Spezifika kleiner und mittlerer Unternehmen gelegt.
- (3) Das IMI ist selbstlos tätig und verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
- (4) Für das IMI wird eine eigene Kostenstelle in der Hochschule Ludwigshafen am Rhein eingerichtet. Mittel des Instituts dürfen nur für die unter Abs. 1 genannten Aufgaben verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des IMI fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder und Organe

(1) Mitglieder des IMI sind die dem Institut von der Präsidentin oder dem Präsidenten jeweils zugewiesenen Professorinnen und Professoren der Hochschule Ludwigshafen am Rhein sowie die Ihnen und dem IMI jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Andere Professorinnen und Professoren der Hochschule Ludwigshafen am Rhein können unter Zustimmung der betroffenen Fachbereiche zeitlich befristet zur Erfüllung der unter §2 dargestellten Aufgaben mitarbeiten. Ihre Mitarbeit ist abhängig von den zu bearbeiteten Projekten. Sie sind keine Mitglieder des IMI.

§ 4 Leitung

(1) Das IMI hat zwei wissenschaftliche Leiterinnen oder Leiter, die sich gegenseitig vertreten (wissenschaftliche Leitung). Beide sind Professorinnen oder Professoren der Hochschule Ludwigshafen am Rhein. Sie werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren für die Dauer von drei Jahren vom Senat bestellt.

(2) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Leitung bestehen in der Förderung der unter §2 genannten Aufgaben des IMI in Forschung, Transfer und Lehre.

(3) Mit den kaufmännischen Geschäften kann eine geschäftsführende Leiterin oder ein geschäftsführender Leiter auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung vom Senat beauftragt werden (kaufmännische Geschäftsleitung). Sie berichtet gemeinsam mit der wissenschaftlichen Leitung dem Senat über die laufenden Aktivitäten. Die kaufmännische Geschäftsleitung verantwortet das wirtschaftliche Ergebnis des IMI gegenüber dem Haushaltsausschuss der Hochschule und stellt die jährliche Finanzplanung auf.

§ 5 Geschäftsführung

Die wissenschaftliche Leitung kann bei ihren Aufgaben von einer haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführung unterstützt werden, sofern Umfang und Bedeutung der Geschäfte eine solche Stelle erfordern. Die Einrichtung einer Geschäftsführung erfolgt nur mit Zustimmung der wissenschaftlichen Leitung.

§ 6 Mittelverwendung

(1) Das IMI verfügt über die von ihm eingeworbenen Mittel. Die wissenschaftliche Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung entscheidet über die Verwendung der Mittel, die ihnen zugewiesen sind. Mittel und Personal des Instituts dürfen nur für die unter § 2 genannten Aufgaben eingesetzt werden. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes und der Hochschule sind zu beachten. Die Mittel werden auf eine für das Institut ausgewiesene Buchungsstelle unter Verantwortung der geschäftsführenden Leitung des Institutes verbucht.

(2) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch Zuweisungsschreiben der Präsidentin oder des Präsidenten dem Institut zugewiesen.

§ 7 Kontrolle

Der Senat hat die Aufgabe, die Grundsatzarbeit und den laufenden Betrieb des IMI zu überprüfen. Dazu erfolgt mindestens einmal im Jahr ein Bericht der wissenschaftlichen Leitung im Senat, in der über die Entwicklung des Instituts informiert wird.

§ 8 Beirat

(1) Die wissenschaftliche Leitung beruft im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Beirat, der das IMI bei seinen Aufgaben unterstützen soll. Dieser tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten aus allen Lebensbereichen zusammen, insbesondere aus Wirtschaft, Kultur, Verwaltung und Wissenschaft sowie ehemaligen Studierenden der Hochschule Ludwigshafen am Rhein. Er hat die Aufgabe dem IMI in seiner wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung beratend, bewertend und richtungsweisend zur Seite zu stehen.

(3) Die wissenschaftliche Leitung berichtet dem Beirat mindestens einmal im Jahr.

(4) Der Beirat widmet sich insbesondere den folgenden Aufgaben:

1. Kontaktpflege zu Wirtschaft und Gesellschaft und der Gewinnung von Forschungs- und Transferprojekten
2. Beratung über die Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland
3. Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln

§ 9 Auflösung und Liquidation

(1) Der Senat kann die Auflösung des Instituts nur mit Mehrheitsbeschluss herbeiführen. Der Hochschulrat hat zuzustimmen.

(2) Die wissenschaftliche Leitung wird zum Liquidator, wenn der Senat anlässlich des Auflösungsbeschlusses nichts anderes bestimmt.

§ 10 Hausordnung

Für die Einhaltung der Hausordnung trägt die wissenschaftliche Leitung oder die kaufmännische Geschäftsleitung im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein Sorge.

§ 11 Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft.

Ludwigshafen, den 09. Mai 2017

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.